



# LÄNDLICHER REITERVEREIN MÜLHEIM/RUHR E.V.

## S a t z u n g vom 4. März 1988 =====

### Präambel

Die Gründer und langjährigen Erhalter und Förderer des ländlichen Reitervereins waren Bauern. Sie waren Pferdezüchter und Pferdehalter und pflegten die Reiterei im Verein ausschließlich mit Pferden, die auch schwere Feldarbeit verrichten mußten. Der Name "Ländlicher Reiterverein" soll daran erinnern, daß alle Reiterei auf dem Lande und damit bei den Bauern ihren Ursprung hat!

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Ländlicher Reiterverein Mülheim/Ruhr e. V.", sein Sitz ist Mülheim an der Ruhr.  
Er ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. angeschlossen. Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mülheim/Ruhr eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Förderung des Reitsportes im Sinne eines Volkssports.  
Er fördert die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, in der Haltung und in der Ausbildung von Pferden sowie im Umgang mit ihnen. Der Verein widmet sich ferner den Belangen der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.  
Sämtliche Einnahmen dürfen nur für Zwecke des Vereins und seiner Mitglieder Verwendung finden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.  
Eine Ausschüttung des Gewinns erfolgt nicht.  
Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Reitsportes zu verwenden hat.  
Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Das Mitglied, seine Rechte und Pflichten

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein schrift-

licher Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Das aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an.

2. Jedes Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das Stimmrecht. Bei Entscheidungen, die das Mitglied selbst betreffen, ruht das Stimmrecht.
3. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen abgesprochenen Möglichkeiten zu nutzen.
4. Alle Mitglieder haben den Anordnungen der jeweils bestimmten Aufsichtsperson, insbesondere bei reiterlichen Übungen und Veranstaltungen nachzukommen.
5. Mit ihrer Beitragszahlung an den Verein sind die Mitglieder bei der "Sporthilfe e. V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen" gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert und genießen Rechtsschutz. Der Verein selbst haftet für keinerlei Unfälle oder andere Schäden.
6. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ist durch eine besondere Beitragsordnung geregelt. Diese kann durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen zwingender Gründe geändert werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierbei mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann über die Beitragsfreiheit bzw. über Beitragsermäßigung für ein Mitglied ohne Anhörung der Mitgliederversammlung beschließen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Ausschluß wird durch den Vorstand ausgesprochen,
  - a) wenn schwerwiegende Bedenken gegen den Verbleib des Mitgliedes im Verein sprechen,
  - b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten trotz vorangegangener Ermahnung den Ablauf reiterlicher Übungen bzw. Veranstaltungen des Vereins bewußt und wiederholt stört oder zu verhindern versucht,
  - c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Bei Zahlungsrückstand kann eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand und Beirat festgesetzt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Beiträge bis zum Ende

des Geschäftsjahres voll zu entrichten.

8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

1. Organe des Vereins sind

I. Der Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Jugendwart
- e) Beauftragter für Freizeitreiterei

II. Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Er sollte sich zusammensetzen aus

- a) Vertretern der dem Verein angeschlossenen Reitställe,
- b) aus je einem männlichen und weiblichen Jugendlichen,
- c) einem Gerätewart.

III. Die Mitgliederversammlung.

2. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme des Jugendwarts. Wiederwahl ist möglich. Wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht mit offener Wahl einverstanden sind, findet geheime Wahl statt.  
Der Jugendwart und die Jugendsprecher im Beirat werden durch die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden vor der Mitgliederversammlung einzu-berufen ist, gewählt.
3. Der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff. BGB.
4. Der 1. <sup>oder</sup> und 2. Vorsitzende beruft den Vorstand zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung muß mindestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen.
5. Der Vorstand beschließt über alle An gelegenheiten des Vereins, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist.  
Der Vorstand kann finanzielle Entscheidungen, die in ihren Auswirkungen die Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens nicht überschreitet, ohne Anhörung der Mitglieder treffen.
6. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Der Geschäftsführer erstattet Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und gibt den Kassenbericht. Ferner ist ein Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über alle Beschlüsse wird offen abgestimmt und ein Protokoll geführt, aus dem die gefaßten Beschlüsse hervorgehen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.

8. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann nach Ermessen des Vorstandes zur gutachterlichen Stellungnahme herangezogen werden. Der Beirat wählt seinen Sprecher und setzt den Vorstand davon in Kenntnis. Der Beirat kann Anträge an den Vorstand stellen.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen.

Die Abstimmungen erfolgen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Anträge zu den Versammlungen sind eine Woche vorher beim Vorstand einzubringen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge, die erst in der Versammlung eingebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung sie als dringliche Anträge anerkennt und mit einfacher Mehrheit für ihre Behandlung stimmt.

Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und in der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt werden muß.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands und des Beirats
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Haushaltsplans
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderung
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

10. Einmal im Monat ist jedem Mitglied die Möglichkeit der Aussprache mit anderen Mitgliedern gegeben. Zeit und Ort dieser monatlichen Treffen ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung oder durch Anschlag in den Ställen bekanntzugeben. Eine besondere Einladung erfolgt hierzu nicht.

## § 5

### Finanzen

1. Gemäß § 2 der Satzungen dienen alle Einnahmen zur Deckung der Unkosten.

2. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, der durch eine gesonderte Beitragsregelung festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt sein muß.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Arbeiten und Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen werden jedoch erstattet und können pauschal vom Vorstand festgesetzt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der am Jahresende verbleibende Kassenbestand dient dem Verein als finanzielle Rücklagen.
7. Die von einem Mitglied über seinen Beitrag hinaus gemachten Geld- oder Sacheinlagen (Spende) muß allen Mitgliedern gleichmäßig zu Gute kommen und darf nicht zu Privilegien einzelner Mitglieder führen. Sollen diese Einlagen nur als Darlehen gemacht werden, so ist dies durch besonderen Vertrag mit dem Verein festzulegen.

Der Vorstand

gez.: Friedhelm von der Bey,	1. Vorsitzender
gez.: Erika Baumer,	2. Vorsitzender

Mülheim/Ruhr, den 4. März 1988